
Reglement über die Aufnahme in die Fachmittelschulen ^{1 2}

(Vom 3. Juli 2002)

*Der Erziehungsrat des Kantons Schwyz,*³

gestützt auf § 13 der Verordnung über die Mittelschulen vom 20. Mai 2009,⁴

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Vorbemerkung

Das Reglement verzichtet auf eine Verwendung der männlichen Begriffsbezeichnungen. Selbstverständlich bezieht es sich gleicherweise auf beide Geschlechter.

§ 1 ⁵ Geltungsbereich

Das Reglement gilt sowohl für die kantonal wie auch für die privat geführten Fachmittelschulen, soweit sie vom Kanton anerkannt sind.

§ 2 ⁶ Zweck

¹ Das Reglement regelt die Aufnahme von Schülerinnen aus Schwyzer Abgaberschulen in die Fachmittelschulen im Kanton Schwyz.

² Die Aufnahme von Schülerinnen aus ausserkantonalen Abgaberschulen liegt im Entscheidungsbereich der Schulleitung. Das Aufnahmeverfahren schliesst in der Regel eine Prüfung ein.

§ 3 ⁷ Bildungsweg

¹ Der Eintritt in die Fachmittelschulen erfolgt gemäss § 5a der Verordnung über die Mittelschulen vom 9. Mai 1973 aus der Sekundarstufe I.

² Der Eintritt setzt den Besuch von drei Schuljahren auf der Sekundarstufe I (Sekundarschule bzw. Stammklasse A) oder eine gleichwertige Ausbildung voraus.

³ In Ausnahmefällen entscheidet die Schulleitung.

§ 4 ⁸ Aufnahmeverfahren

¹ Sämtliche Bewerberinnen haben sich einem Aufnahmeverfahren zu unterziehen. Das Verfahren besteht im Wesentlichen aus einer Beurteilung der abgebenen Stufe sowie einer Aufnahmeprüfung. Es ist in den §§ 9 - 10 detailliert geregelt.

624.411

² Mit dem Aufnahmeverfahren wird festgestellt, ob die Bewerberin die Voraussetzungen für den Besuch der Fachmittelschule mitbringt.

§ 5⁹ Prüfungstermine, Gebühren

¹ Die ordentliche Aufnahmeprüfung für die ersten Klassen findet im zweiten Semester der dritten Klasse der Sekundarstufe I statt. Ausserordentliche Termine können festgesetzt werden, wenn besondere Gründe vorliegen.

² Die ordentliche Aufnahmeprüfung gemäss §§ 9 - 10 findet an allen Fachmittelschulen zum gleichen Zeitpunkt statt.

³ Für eine ausserordentliche Aufnahmeprüfung und in Fällen, wo sich jemand während der Prüfung zurückzieht oder nach derselben auf den Schuleintritt verzichtet, wird gemäss § 9 Abs. 3 der Vollzugsverordnung zur Verordnung über die Mittelschulen¹⁰ eine Gebühr von Fr. 100.-- erhoben.

§ 6¹¹ Organisation der Prüfungen

¹ Die Schulleiter sind Prüfungsleiter. Sie informieren, in Absprache mit dem Bildungsdepartement, die Öffentlichkeit über die Prüfungstermine und stellen den Prüfungsplan auf.

² Die Lehrpersonen der Abberschulen können für die Durchführung und Beurteilung der Prüfungen beigezogen werden. Sie bezeichnen ihre Delegierten selber.

§ 6a¹² Unredlichkeiten

¹ Das Benützen unerlaubter Hilfsmittel oder jede andere Unredlichkeit hat die sofortige Wegweisung von der Aufnahmeprüfung durch die Schulleitung zu Folge.

² Wird der Betrug erst nach Beendigung der Prüfung entdeckt, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Liegt nur der begründete Verdacht eines solchen Betrages vor, entscheidet die Schulleitung über eine Wiederholung der Prüfung.

§ 7 Ausschluss der Öffentlichkeit

Die Aufnahmeprüfungen sind nicht öffentlich.

§ 8¹³ Aufnahmekompetenz

Der Entscheid über die Aufnahme von Schülerinnen liegt unter Vorbehalt von § 16 der Verordnung über die Mittelschulen bei der Schulleitung.

II. Aufnahme in die Eintrittsklassen

§ 9¹⁴ Ermittlung der Teilpunktzahlen

¹ Im Aufnahmeverfahren sind aus den folgenden zwei Bereichen Teilpunktzahlen zu ermitteln:

2

- a) Beurteilung abgebende Stufe:
- Fachleistung 1 Note
Promotionsnote (entspricht dem Mittelwert aus Durchschnitt der folgenden Fächer: Deutsch, Fremdsprachen, Mathematik, Realien)
Massgebend ist das letzte vor der Aufnahmeprüfung ausgestellte Zeugnis. Bei Noten der kooperativen Oberstufe aus Niveau-Fächern B wird je 1 Punkt in Abzug gebracht. Der Durchschnitt wird auf zwei Dezimalen ausgerechnet. Diese Note wird dreifach gezählt.
 - Arbeits- und Sozialverhalten 1 Note
Die Beurteilungsmethode liegt im Verantwortungsbereich des Lehrerteams der Abberschule; die Schlussbeurteilung erfolgt in einem Kurzbericht und einer entsprechenden Empfehlungsnote.
- Teilpunktzahl max. 24
- b) Aufnahmeprüfung:
- Deutsch 1 Note
 - Fremdsprachen (Französisch / Englisch) 1 Note
 - Mathematik 1 Note
 - Arbeits- und Sozialverhalten 1 Note
(Mit dieser Note wird das Arbeits- und Sozialverhalten während der Prüfung anhand von speziellen Beurteilungsinstrumenten bewertet.)
- Teilpunktzahl max. 24

§ 10 Dauer der Prüfungen

¹ Die schriftliche Prüfung in den Fächern Deutsch und Fremdsprachen dauert insgesamt 3 Stunden, diejenige im Fach Mathematik 1 Stunde.

² Die mündliche Prüfung in den Fächern Deutsch und einer Fremdsprache dauert insgesamt 30 Minuten.

§ 11 ¹⁵ Prüfungsaufgaben und Bewertung

¹ Die Planung, Aufgabenstellung und Formulierung der Beurteilungskriterien der schriftlichen und mündlichen Prüfung erfolgt in Koordination durch Fachlehrpersonen der einzelnen Fachmittelschulen.

² Die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Prüfung erfolgt in enger Zusammenarbeit mit den Beauftragten der Sekundarstufe I.

§ 12 ¹⁶ Aufnahme

¹ Wer mindestens 36 Punkte erreicht, wird definitiv aufgenommen.

² Bei geringer Abweichung der Noten nach unten, kann die Schulleitung eine Kandidatin zulassen, um besonderen Umständen Rechnung zu tragen.

§ 13¹⁷ Anerkennung

Ein erfolgreich durchlaufenes Aufnahmeverfahren oder eine bestandene Aufnahmeprüfung an anerkannten Fachmittelschulen wird anerkannt.

§ 14¹⁸ Übertritt von gymnasialen Maturitätsschulen

Ein Übertritt nach der ersten Klasse einer eidgenössisch anerkannten gymnasialen Maturitätsschule sowie nach der ersten Klasse der Handelsmittelschule im Kanton Schwyz in die Eintrittsklasse der Fachmittelschule ist ohne Aufnahmeprüfung möglich, wenn die betreffende Schülerin an der Maturitätsschule bzw. der Handelsmittelschule definitiv promoviert war. War die Schülerin an der entsprechenden Schule lediglich provisorisch promoviert, hat sie eine Aufnahmeprüfung zu bestehen.

§ 15¹⁹ Promotionsbestimmungen

Alle aufgenommen Schülerinnen unterliegen nach der definitiven Aufnahme dem entsprechenden Reglement über die Notengebung und die Promotion an den Fachmittelschulen.

III. Übertritt in höhere Klassen und Wiedereintritt

§ 16²⁰ Übertritt in höhere Klassen

¹ Schülerinnen, die aus andern Fachmittelschulen im Kanton übertreten, werden im Promotionsstand der Abgeberschulen übernommen.

² Bei allen übrigen Bewerberinnen aus andern Schulen oder Ausbildungsangeboten der Sekundarstufe II erfolgt der Übertritt nach einer individuellen Abklärung und Aufnahmeprüfung in der Regel auf Schuljahresbeginn. Über die Klasseneinteilung wird fallweise durch die Schulleitung entschieden.

§ 17²¹ Wiedereintritt

Schülerinnen, die den Ausbildungsgang an der Fachmittelschule unterbrochen haben, müssen bei ihrem Wiedereintritt eine Aufnahmeprüfung bestehen, wenn der Unterbruch mehr als ein Jahr gedauert hat.

IV. Schlussbestimmungen

§ 18²² Rechtsmittel

¹ Entscheide, die auf Grund dieses Reglements gefällt werden, können nach den Bestimmungen über die Verwaltungsrechtspflege beim Regierungsrat angefochten werden (§ 39 der Verordnung über die Mittelschulen).

² Die Bewerberinnen sind mit der Mitteilung über den Prüfungsausgang auf die Beschwerdemöglichkeit aufmerksam zu machen.

§ 19 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt am 1. August 2002²³ in Kraft und findet erstmals Anwendung für die Eintritte im Schuljahr 2003/04. Es wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzssammlung aufgenommen.

¹ GS 20-249 mit Änderungen vom 22. Mai 2003 (Weisungen über Schülerbeurteilung, Promotion und Übertritte an der Volksschule; GS 20-409) und vom 11. September 2009 (Änderung regierungsrätliche Weisungen, GS 22-75c).

² Titel in der Fassung vom 11. September 2009.

³ Ingress in der Fassung vom 11. September 2009.

⁴ SRSZ 623.110.

⁵ Fassung vom 11. September 2009.

⁶ Fassung vom 11. September 2009.

⁷ Abs. 1 in der Fassung vom 11. September 2009.

⁸ Abs. 2 in der Fassung vom 11. September 2009.

⁹ Abs. 2 und 3 in der Fassung vom 11. September 2009.

¹⁰ SRSZ 623.111.

¹¹ Abs. 1 in der Fassung vom 11. September.

¹² Neu eingefügt am 11. September 2009.

¹³ Fassung vom 11. September 2009.

¹⁴ Abs. 1 Bst. a in der Fassung vom 22. Mai 2003.

¹⁵ Abs. 1 in der Fassung vom 11. September 2009.

¹⁶ Abs. 2 in der Fassung vom 11. September 2009.

¹⁷ Fassung vom 11. September 2009.

¹⁸ Fassung vom 11. September 2009.

¹⁹ Fassung vom 11. September 2009.

²⁰ Abs. 1 in der Fassung vom 11. September 2009.

²¹ Fassung vom 11. September 2009.

²² Abs. 1 in der Fassung vom 11. September 2009.

²³ Abl 2002 1286; Änderungen vom 22. Mai 2003 sind am 1. August 2003 (Abl 2003 975) und vom 11. September 2009 am 1. Oktober 2009 (Abl 2009 2200) in Kraft getreten.